

Seite: 1/12

Druckdatum: 22.04.2024 Version: 4 (ersetzt Version 3) überarbeitet am: 22.04.2024

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

· 1.1 Produktidentifikator UFI: MM00-Q0M3-N00E-F284

· Handelsname: REVELL COLOR MIX

· Artikelnummer:

DREISOL: R3900-0020 REVELL: 39611, 39612 · UFI: MM00-Q0M3-N00E-F284

- · 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird
- · Verwendungssektor

SU21 Verbraucherverwendungen: Private Haushalte / Allgemeinheit / Verbraucher

- · Produktkategorie PC9a Beschichtungsstoffe und Farben, Verdünner, Abbeizmittel
- · Verfahrenskategorie PROC10 Auftragen durch Rollen oder Streichen
- · Verwendung des Stoffes / der Zubereitung Zum Verdünnen von REVELL EMAIL COLOR Farben
- · 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt
- · Hersteller/Lieferant:

Dreisol Coatings GmbH & Co.KG.

Industriestraße 4

D-32361 Pr. Oldendorf-Bad Holzhausen

Carrera Revell Europe GmbH

Henschelstr. 20-30 D-32257 Bünde

· Auskunftgebender Bereich:

Abteilung Produktsicherheit

E-Mail Adresse der sachkundigen Person:

• 1.4 Notrufnummer: Giftinformationszentrum-Nord (GIZ-Nord):

Tel.: +49(0)5742-9300-0(Zentrale)

Fax: +49(0)5742-9300-49 E-Mail: mail@dreisol.de http://www.dreisol.de

> Tel.: +49(0)5223-965-0 http://www.revell.de

Tel.: +49(0)5742-9300-41 sdb@dreisol.de

Tel.: +49(0)551-19240

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

- · 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs
- · Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008



GHS02 Flamme

Flam. Lig. 3 H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.



GHS07

STOT SE 3 H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

- · 2.2 Kennzeichnungselemente
- Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.
- Gefahrenpiktogramme





GHS02 GHS07

(Fortsetzung auf Seite 2)



Seite: 2/12

Druckdatum: 22.04.2024 Version: 4 (ersetzt Version 3) überarbeitet am: 22.04.2024

Handelsname: REVELL COLOR MIX

(Fortsetzung von Seite 1)

· Signalwort Achtung

· Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:

1-Methoxy-2-propanol

Gefahrenhinweise

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

· Sicherheitshinweise

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen

Zündguellen fernhalten. Nicht rauchen.

P241 Explosionsgeschützte [elektrische/Lüftungs-/Beleuchtungs-] Geräte verwenden.

P271 Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.

P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten

Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen].

P405 Unter Verschluss aufbewahren.

P501 Entsorgung des Inhalts / des Behälters gemäß den örtlichen / regionalen /

nationalen/internationalen Vorschriften.

· Kennzeichnung von Verpackungen bei einem Inhalt von nicht mehr als 125 ml

· Gefahrenpiktogramme





GHS02 GHS07

- · Signalwort Achtung
- · Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:

1-Methoxy-2-propanol

Gefahrenhinweise

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

· Sicherheitshinweise

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

· Zusätzliche Hinweise:

Kindergesicherter Verschluss ist nicht erforderlich (Anhang II Teil 3.1 CLP) Tastbarer Gefahrenhinweis ist nicht erforderlich (Anhang II Teil 3.2 CLP)

· 2.3 Sonstige Gefahren

· Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Produkt enthält keinen Stoff über den gesetzlichen Grenzwerten (> 0,1%), der die Kriterien für PBT

(persistent, bioakkumulativ und toxisch) oder vPvB (sehr persistent und sehr bioakkumulativ) erfüllt.

· Feststellung endokrinschädlicher Eigenschaften

Das Produkt enthält keinen Stoff über den gesetzlichen Grenzwerten (> 0,1%), der in die gemäß Artikel 59(1) der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellte Liste aufgrund endokrinschädlicher Eigenschaften aufgenommen wurde oder der gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission endokrinschädigende bzw. endokrinschädliche Eigenschaften aufweist.

DE



Seite: 3/12

50-100%

Druckdatum: 22.04.2024 Version: 4 (ersetzt Version 3) überarbeitet am: 22.04.2024

Handelsname: REVELL COLOR MIX

(Fortsetzung von Seite 2)

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

· 3.2 Gemische

· Gefährliche Inhaltsstoffe

CAS: 107-98-2

Reg.nr.: 01-2119457435-35

1-Methoxy-2-propanol

· zusätzl. Hinweise:

Enthält keine weiteren Inhaltsstoffe (≥0,1%), die nach dem aktuellen Kenntnisstand des Lieferanten als gesundheits- oder umweltschädlich eingestuft sind und in diesem Abschnitt genannt werden müssten.

Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

- · 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen
- · Allgemeine Hinweise:

Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.

In Zweifelsfällen oder bei Auftreten von Symptomen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewußtlosigkeit nichts durch den Mund einflößen. Bei Bewußtlosigkeit und vorhandener Atmung in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

· nach Einatmen:

Frischluftzufuhr, gegebenenfalls Atemspende, Wärme. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt

Bei Bewusstlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.

· nach Hautkontakt:

Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen.

Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.

· nach Augenkontakt:

Augen mehrere Minuten bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser spülen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

· nach Verschlucken: Kein Erbrechen herbeiführen, sofort Arzthilfe zuziehen.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

- · 5.1 Löschmittel
- · Geeignete Löschmittel: empfohlen: Schaum (ggf. alkoholbeständig), Kohlendioxid, Löschpulver
- · Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel: Wasser
- · 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand entsteht dichter, schwarzer Rauch. Eine Exposition mit Zersetzungsprodukten kann Gesundheitsschäden verursachen

- · 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung
- · Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung:

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

· Zusätzliche Hinweise:

Geschlossene Behälter in Nähe des Brandherdes mit Wasser kühlen.

Löschwasser nicht in die Kanalisation oder Wasserläufe gelangen lassen.

Hilfestellung bei TUIS - Transportunfall-Informations- und Hilfeleistungssystem des VCI (www.chemische-industrie.de/tuis)

(Fortsetzung auf Seite 4)



Seite: 4/12

Druckdatum: 22.04.2024 Version: 4 (ersetzt Version 3) überarbeitet am: 22.04.2024

Handelsname: REVELL COLOR MIX

(Fortsetzung von Seite 3)

Brandklasse: B Brände von flüssigen oder flüssig werdenden Stoffen

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

· 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Von Zündquellen fernhalten und Raum gut lüften. Dämpfe nicht einatmen.

Schutzvorschriften (siehe Kapitel 7 und 8) beachten.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer gelangen lassen.

Bei Eindringen in Gewässer oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.

· 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen.

· 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

· 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen.

Behälter dicht geschlossen halten.

Berührung mit der Haut und den Augen vermeiden.

· Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen.

Zündquellen fernhalten - nicht rauchen.

Lösemitteldämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich über dem Boden aus. Dämpfe bilden zusammen mit Luft ein explosives Gemisch.

- · 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten
- · Lagerung:
- · Anforderung an Lagerräume und Behälter:

Nur im Originalgebinde aufbewahren.

Lagerung in Übereinstimmung mit der Betriebssicherheitsverordnung.

Zusammenlagerungshinweise:

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Lagerung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften für entzündliche Flüssigkeiten.

· Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:

Vor Hitze und direkter Sonnenbestrahlung schützen.

- · Lagerklasse: (LGK nach VCI/D) 3
- · Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): Entzündbare Flüssigkeiten
- · 7.3 Spezifische Endanwendungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

DE -

(Fortsetzung auf Seite 5)



Seite: 5/12

Druckdatum: 22.04.2024 Version: 4 (ersetzt Version 3) überarbeitet am: 22.04.2024

Handelsname: REVELL COLOR MIX

(Fortsetzung von Seite 4)

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

· 8.1 Zu überwachende Parameter

· Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen Expositionsgrenzwerten:

107-98-2 1-Methoxy-2-propanol

AGW (Deutschland) Langzeitwert: 370 mg/m³, 100 ml/m³

2(I);DFG, EU, Y

IOELV (Europäische Union) Kurzzeitwert: 568 mg/m³, 150 ml/m³

Langzeitwert: 375 mg/m³, 100 ml/m³

Haut

· DNEL-Werte

107-98-2 1-Methoxy-2-propanol

Oral DNEL 3,3 mg/kg/day (General population, long-term exposure)
Dermal DNEL 18,1 mg/kg/day (General population, long-term exposure)

50,6 mg/kg/day (Workers, long-term exposure)

Inhalativ DNEL 43,9 mg/m³ (General population, long-term exposure)

369 mg/m³ (Workers, long-term exposure) 553,5 mg/m³ (Workers, short-term exposure)

· PNEC-Werte

107-98-2 1-Methoxy-2-propanol

PNEC 100 mg/L (sewage treatment plant)

1 mg/L (marine water) 10 mg/L (freshwater)

PNEC 2,47 mg/kg (soil)

4,17 mg/kg (sediment (marine water)) 41,6 mg/kg (sediment (freshwater))

· Bestandteile mit biologischen Grenzwerten:

107-98-2 1-Methoxy-2-propanol

BGW (Deutschland) 15 mg/l

Untersuchungsmaterial: Urin

Probennahmezeitpunkt: Expositionsende bzw. Schichtende

Parameter: 1-Methoxypropan-2-ol

Zusätzliche Hinweise:

Bemerkung: Y (d.h. ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung der MAK- und BAT-Werte nicht befürchtet werden.)

Die angegebenen Werte sind der bei der Erstellung gültigen TRGS 900 oder der VCI-Arbeitsplatzrichtwert-Tabelle entnommen.

· 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

· Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für gute Lüftung sorgen.

Wo vernünftigerweise praktikabel sollte dies durch die Verwendung von lokalen Abluftventilatoren und guter allgemeiner Absaugung erreicht werden.

- Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung
- · Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

(Fortsetzung auf Seite 6)



Seite: 6/12

Druckdatum: 22.04.2024 Version: 4 (ersetzt Version 3) überarbeitet am: 22.04.2024

Handelsname: REVELL COLOR MIX

(Fortsetzung von Seite 5)

Nach Kontakt Hautflächen gründlich mit Wasser und Seife reinigen oder geeignetes Reinigungsmittel benutzen. Keine organischen Lösemittel verwenden.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

· Atemschutz

Bei kurzzeitiger oder geringer Belastung Atemfiltergerät; bei intensiver bzw. längerer Exposition umluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden. Filter A/P2.

· Handschutz

Die Unterweisungen und Informationen der Schutzhandschuh-Hersteller hinsichtlich Verwendung, Lagerung, Instandhaltung und Ersatz sind zu beachten. Schutzcremes können helfen, ausgesetzte Bereiche der Haut zu schützen.

· Handschuhmaterial

Handschuhe aus Nitrilkautschuk oder Butylkautschuk (0,4mm). Durchbruchzeit > 480min bei Vollkontakt. Beachten Sie die Angaben des Handschuherstellers zu Durchlässigkeit und Durchbruchzeiten und die besonderen Bedingungen am Arbeitsplatz. Bei Rissbildung oder Veränderung von Farbe, Form oder Elstizität sind die Handschuhe sofort zu wechseln.

- · Augen-/Gesichtsschutz Dichtschließende Schutzbrille.
- · Körperschutz: Arbeitsschutzkleidung.
- Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition
 Nicht in die Kanalisation oder Wasserläufe gelangen lassen.
 Siehe National Vorschriften unter Pkt. 15.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

· 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

· Allgemeine Angaben:

· Farbe farblos

Geruch: lösemittelartigGeruchsschwelle: Nicht bestimmt.

-96,7 °C

Siedepunkt oder Siedebeginn und

Siedebereich 120 °C

· Entzündbarkeit Nicht anwendbar.

· Untere und obere Explosionsgrenze

• **untere**: 1,8 Vol % **obere**: 13,1 Vol %

• **Flammpunkt**: 31-35 °C (DIN/ISO 3679)

Zündtemperatur 270 °C (DIN 51794, 107-98-2 1-Methoxy-2-

propanol)

Zersetzungstemperatur: Nicht bestimmt.pH-Wert: nicht erforderlich

Nicht bestimmt.

· Viskosität:

· Kinematische Viskosität Nicht bestimmt.

· oder gleich:

· dynamisch bei 20 °C: 1,91 mPas (.)

· Löslichkeit

· Wasser: nicht bzw. wenig mischbar

· Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser): nicht bestimmt

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-

Wert) Nicht bestimmt.

• **Dampfdruck bei 20 °C:** 10,8-13,3 hPa (107-98-2 1-Methoxy-2-propanol)

(Fortsetzung auf Seite 7)



Seite: 7/12

Druckdatum: 22.04.2024 Version: 4 (ersetzt Version 3) überarbeitet am: 22.04.2024

Handelsname: REVELL COLOR MIX

(Fortsetzung von Seite 6)

· Dampfdruck:

· Dichte und/oder relative Dichte

· Relative Dichte bei 20 °C: 0,921 g/cm³ (DIN/ISO 2811)

· **Dampfdichte** Nicht bestimmt.

• 9.2 Sonstige Angaben Die Werte für Dichte und Viskosität sind

orientierende Angaben.

· Aussehen:

· **Aggregatzustand:** flüssig

· Explosive Eigenschaften: Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich, jedoch

ist die Bildung explosionsfähiger Dampf-/

Luftgemische möglich.

· Lösemittelgehalt:

Organische Lösemittel: 100 %
 Festkörpergehalt: 0,0 %
 Molekulargewicht 90,12 g/mol
 Verdampfungsgeschwindigkeit Nicht bestimmt.

· Angaben über physikalische Gefahrenklassen

· Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse

mit Explosivstoffentfällt• Entzündbare Gaseentfällt• Aerosoleentfällt• Oxidierende Gaseentfällt• Gase unter Druckentfällt

· Entzündbare Flüssigkeiten Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

Entzündbare Feststoffe
 Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische
 Pyrophore Flüssigkeiten
 Pyrophore Feststoffe
 Selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische

· Stoffe und Gemische, die in Kontakt mit

Wasser entzündbare Gase entwickeln
Oxidierende Flüssigkeiten
Oxidierende Feststoffe
Organische Peroxide
entfällt
entfällt

· Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe

und Gemische entfällt

· Desensibilisierte Stoffe/Gemische und

Erzeugnisse mit Explosivstoff entfällt

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

- · 10.1 Reaktivität Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- · 10.2 Chemische Stabilität
- Zu vermeidende Bedingungen:

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil (siehe Kap. 7).

Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen.

Sonnenlicht; UV-Strahlen und Temperaturen über 30°C bei Lagerung und Umgang vermeiden.

- 10.4 Zu vermeidende Bedingungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- · 10.5 Unverträgliche Materialien: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

(Fortsetzung auf Seite 8)



Seite: 8/12

Druckdatum: 22.04.2024 Version: 4 (ersetzt Version 3) überarbeitet am: 22.04.2024

Handelsname: REVELL COLOR MIX

(Fortsetzung von Seite 7)

· 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

solche wie Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Rauch, Stickoxide usw.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

- · 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
- Erfahrungen aus der Praxis:

Es gibt keine verfügbaren Daten über die Zubereitung selbst.

Das Gemisch in nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008= CLP-(EU-GHS)-Verordnung und entsprechend den toxiologischen Gefahren eingestuft. Einzelheiten siehe Abschnitt 3 und 15.

· Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:

107-98-2 1-Methoxy-2-propanol

Oral LD50 >5.000 mg/kg (Ratte)

Dermal LD50 13.500 mg/kg (rabbit (Kaninchen))

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

· Schwere Augenschädigung/-reizung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

· Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

- · Keimzellmutagenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- · Karzinogenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- · Reproduktionstoxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

· Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

- · Aspirationsgefahr Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- Sonstige Beobachtungen:

Das Einatmen von Lösemittelanteilen oberhalb des Arbeitsplatzgrenzwertes kann zu Gesundheitsschäden führen, wie z.B. Reizung der Schleimhäute und Atmungsorgane, Schädigung von Leber, Nieren und des zentralen Nervensystems.

Anzeichen dafür sind: Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit, Muskelschwäche, Benommenheit und in schweren Fällen Bewußlosigkeit. Lösemittel können durch Hautresorption einige der vorgenannten Effekte verursachen. Längerer oder wiederholter Kontakt mit der Zubereitung führt zum Entfetten der Haut und kann nichtallergische Kontakthautschäden (Kontaktdermatitis) und Absorption durch die Haut verursachen.

Flüssigkeitsspritzer können Reizungen und reversible Schäden am Auge verursachen.

- · 11.2 Angaben über sonstige Gefahren
- · Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Produkt enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

· 12.1 Toxizität

· Aquatische Toxizität:

107-98-2	1-Methox	y-2-propanol
----------	----------	--------------

>4.000 mg/l (Leuciscus idus(Goldorfe)) (Fische) LC50/96h

20.800 mg/l (Pimephales promelas (Elritze)) (Fische)

>100 mg/l (Daphnia magna (Wasserfloh)) (Daphnien) EC50/48h

(Fortsetzung auf Seite 9)



Seite: 9/12

Druckdatum: 22.04.2024 Version: 4 (ersetzt Version 3) überarbeitet am: 22.04.2024

Handelsname: REVELL COLOR MIX

(Fortsetzung von Seite 8)

LC/EC50 (72 h) >100 mg/l (Algen, verschiedene)

- · 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit Die Lösemittel sind leicht biologisch abbaubar
- · 12.3 Bioakkumulationspotenzial Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- · 12.4 Mobilität im Boden Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- · 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Produkt enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften.

- · 12.7 Andere schädliche Wirkungen
- · Sonstige Hinweise: Es sind keine Angaben über die Zubereitung selbst vorhanden.
- · Weitere ökologische Hinweise:
- · Allgemeine Hinweise:

Wassergefährdungsklasse 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend Nicht unverdünnt bzw. in größeren Mengen in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

- · 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung
- · Empfehlung:

Die einschlägigen EU-Richtlinien sowie lokale, regionale und nationale Vorschriften sind zu beachten.

Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

· Europäischer Abfallkatalog

08 01 11* Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten

- · Ungereinigte Verpackungen:
- · Empfehlung:

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Restentleerte Gebinde sind der Schrottverwertung bzw. Rekonditionierung zuzuführen. Nicht ordnungsgemäß entleerte Gebinde sind Sonderabfall (Abfallschlüssel-Nr. 150110).

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

- · 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer
- · ADR, IMDG, IATA UN1263
- · 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung
- · ADR FARBZUBEHÖRSTOFFE PAINT RELATED MATERIAL
- 14.3 Transportgefahrenklassen
- · ADR



· Klasse 3 (F1) Entzündbare flüssige Stoffe

(Fortsetzung auf Seite 10)



Seite: 10/12

Druckdatum: 22.04.2024 Version: 4 (ersetzt Version 3) überarbeitet am: 22.04.2024

Handelsname: REVELL COLOR MIX

(Fortsetzung von Seite 9) · Gefahrzettel 3 · IMDG, IATA · Class 3 Entzündbare flüssige Stoffe · Label · 14.4 Verpackungsgruppe · ADR, IMDG, IATA III· 14.5 Umweltgefahren: · Marine Pollutant: Nein · 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender Achtung: Entzündbare flüssige Stoffe · Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (Kemler-Zahl): 30 · EMS-Nummer: F-E,S-D · Stowage Category 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten Nicht anwendbar. · Transport/weitere Angaben: Begrenzte Menge (LQ) 5L · Freigestellte Mengen (EQ) Code: E1 Höchste Nettomenge je Innenverpackung: 30 ml Höchste Nettomenge je Außenverpackung: 1000 · Beförderungskategorie 3 Tunnelbeschränkungscode D/E Transport in Übereinstimmung mit ADR/RID, IMDG und ICAO/IATA. · Limited quantities (LQ) 5L · Excepted quantities (EQ) Code: E1 Maximum net quantity per inner packaging: 30 ml Maximum net quantity per outer packaging: 1000 UN 1263 FARBZUBEHÖRSTOFFE, 3, III · UN "Model Regulation":

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

- 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch
- · Richtlinie 2012/18/EU
- · Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe ANHANG I Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.
- · Seveso-Kategorie P5c ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEITEN
- Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung in Betrieben der unteren Klasse 5.000 t

(Fortsetzung auf Seite 11)



Seite: 11/12

Druckdatum: 22.04.2024 Version: 4 (ersetzt Version 3) überarbeitet am: 22.04.2024

Handelsname: REVELL COLOR MIX

(Fortsetzung von Seite 10)

- · Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung in Betrieben der oberen Klasse 50.000 t
- · VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 ANHANG XVII Beschränkungsbedingungen: 3
- Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten Anhang II

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

- · VERORDNUNG (EU) 2019/1148
- Anhang I BESCHRÄNKTE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE (Oberer Konzentrationsgrenzwert für eine Genehmigung nach Artikel 5 Absatz 3)

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

· Anhang II - MELDEPFLICHTIGE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

· Verordnung (EG) Nr. 273/2004 betreffend Drogenausgangsstoffe

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

· Verordnung (EG) Nr. 111/2005 zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenaustauschstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

- · Nationale Vorschriften:
- · Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:

Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten (siehe § 22 JArbSchG).

- · **Störfallverordnung:** unterliegt der Störfallverordnung (entzündlich); Mengenschwellen beachten.
- Technische Anleitung Luft:
- · Klasse Anteil in %

Kapitel 5.2.5 Organische Stoffe, ausgenommen staubförmige organische Stoffe (siehe 5.2.1). Insgesamt dürfen folgende Werte im Abgas nicht überschritten werden:

Massenstrom : 0,50 kg/h oder

Massenkonzentration: 50 mg/m³

jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff

S-Wert nach Anh. 7; Tab.22: 0,1

NK 99,9

· Wassergefährdungsklasse:

WGK 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend.

(nach AwSV 2017)

· Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

"Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt entbinden den Verwender nicht von seiner eigenen Einschätzung der Risiken am Arbeitsplatz, die durch andere Gesundheits- und Sicherheitsgesetze gefordert werden.

Die nationalen Gesundheits- und Arbeitssicherheits-Vorschriften sind bei der Verwendung dieses Produktes anzuwenden."

- · VOC-Gehalt der EU in %: 100 %
- · VOC (EU) 920, q/l
- 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung: Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem gegenwärtigen Wissensstand und genügen der gegenwärtigen EU- sowie nationalen Gesetzgebung.

Das Produkt darf ohne schriftliche Genehmigung keinem anderen, als dem in Kapitel 1 angegebenen Verwendungszweck zugeführt werden.

Es ist stets die Aufgabe des Verwenders, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die in den (Fortsetzung auf Seite 12)



Seite: 12/12

Druckdatum: 22.04.2024 Version: 4 (ersetzt Version 3) überarbeitet am: 22.04.2024

Handelsname: REVELL COLOR MIX

(Fortsetzung von Seite 11)

lokalen Regeln und Gesetzen festgelegten Forderungen zu erfüllen. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.

- · Gründe für Änderungen Aktualisierung von GHS (EG) Nr. 1272/2008
- · Relevante Sätze

Gefahrenhinweise für die unter Punkt 3 aufgeführten Inhaltsstoffe H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar. H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

· Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Physikalische Gefahr: Flammpunkt (°Ć)

Gesundheits- und Umweltgefahren: Berechnungsverfahren

- · Datenblatt ausstellender Bereich: Abteilung Produktsicherheit
- Datum der Vorgängerversion: 29.09.2023
- · Versionsnummer der Vorgängerversion: 3
- · Abkürzungen und Akronyme:

ADR: Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (European Agreement Concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS: European List of Notified Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

DNEL: Derived No-Effect Level (REACH)

PNEC: Predicted No-Effect Concentration (REACH)

LC50: Lethal concentration, 50 percent

LD50: Lethal dose, 50 percent

PBT: Persistent, Bioaccumulative and Toxic

vPvB: very Persistent and very Bioaccumulative

Flam. Liq. 3: Entzündbare Flüssigkeiten – Kategorie 3

STOT SE 3: Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) – Kategorie 3

· Quellen Die Angaben stützen sich auf Informationen von Vorlieferanten und eigenen Prüfungen.

DE